

Satzung Blau-Weiß-Rote Hilfe

§ 1 Name und Sitz

Die Solidargemeinschaft trägt den Namen Blau-Weiß-Rote Hilfe Rostock.

Sie hat ihren Sitz in der Hansestadt Rostock.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Solidargemeinschaft

Zweck der Solidargemeinschaft ist die Hilfe und Unterstützung aller Fans des FC Hansa Rostock e.V., die in Konflikt mit den Sicherheitsorganen oder der Justiz im Zusammenhang mit Spielen des FC. Hansa Rostock geraten sind.

Die Blau-Weiß-Rote Hilfe ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke ausschließlich zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks der Solidargemeinschaft.

Der Zweck der Solidargemeinschaft wird insbesondere verwirklicht durch:

- Hilfe im Umgang mit Verwaltungsbehörden, Polizei und Justiz
- Rechtliche Überprüfung von Allgemeinverfügungen
- (juristische) Beratung bei Problemen mit den Sicherheitsorganen oder der Justiz
- Unterstützung bei Stadionverboten und unabhängige Vertretung von Hansafans mit Stadionverbot gegenüber dem FC Hansa Rostock
- Vermittlung von erfahrenen, mit der Fußballfanszene vertrauten Rechtsanwälten
- Betreuung vor, während und nach Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sowie direkte finanzielle Hilfe zur Begleichung von Rechtsanwalts- und Prozesskosten
- Betreuung von Hansafans, die Gefängnisstrafen absitzen müssen und deren Familienangehörige
- Präventive Maßnahmen wie die Herausgabe von Info-Broschüren und Flyern, öffentliche und geschlossene Veranstaltungen zur Aufklärung über Rechte und Pflichten gegenüber den Sicherheitsorganen und Verhaltensregeln
- Gezielte Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu den Themen Repressionen, Polizeigewalt, Willkür und Stadionverbote gegen Fußballfans
- Beobachtung und Dokumentation von Polizeieinsätzen
- Versachlichung der medialen Darstellungen und Gegendarstellungen zur medialen Berichterstattung über Fußballfans

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, welche die Ziele dieser Solidargemeinschaft anerkennt und unterstützt, kann Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

Mit Aufnahme in die Solidargemeinschaft, erkennt der Beitretende die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Blau-Weiß-Roten Hilfe unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erklären.

Bereits gezahlte Solidarbeiträge und Spenden werden nicht erstattet.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Ziele und Interessen der Blau-Weiß-Roten Hilfe, ist ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung möglich.

Dem Mitglied wird zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.

Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, seine Kontaktdaten immer auf dem aktuellsten Stand zu halten. Dazu gehören die Adresse, insbesondere die E-Mail Adresse und die Kontoverbindung.

§ 4 Solidarbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen monatlichen Solidarbeitrag von mindestens 3,00 Euro.

Der Solidarbeitrag wird mit Einzugsermächtigung per Lastschriftverfahren zum 15. eines jeden Monats eingezogen.

Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 3 Monate im Verzug, so ruht die Mitgliedschaft. Bei ungedecktem Konto oder Rückbuchungen aus anderen Gründen, hat das Mitglied nach Aufforderung, die dadurch entstandenen Mehrkosten unverzüglich zu erstatten.

§ 5 Antrag, Verfahren, Entscheidung

I. Antrag

Der Antrag auf Hilfe und Unterstützung ist schriftlich, auch per E-Mail, bei der Blau-Weiß-Roten Hilfe einzureichen. Er soll eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten.

Auf Aufforderung sind die dem Sachverhalt ggf. zu Grunde liegenden entsprechenden behördlichen und gerichtlichen Schreiben, Urteile und Bescheide in Kopie vorzulegen.

Die Blau-Weiß-Rote Hilfe hilft, soweit notwendig, bei der Beschaffung von Akteneinsicht durch die Vermittlung eines Anwalts.

II. Verfahren, Entscheidung

Die Blau-Weiß-Rote Hilfe entscheidet nach freiem Ermessen über die Unterstützungsleistung sowie über deren Art und Höhe. Die Entscheidung ist immer einzelfallabhängig.

Neben der Vermittlung von Rechtsanwälten kann eine pauschale Zahlung der anfallenden Rechtsverfolgungskosten ebenso bewilligt werden, wie eine prozentuale Deckung. Eine vollständige Deckung soll dabei nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Es werden keine Strafzahlungen übernommen.

Ein Anspruch auf (finanzielle) Unterstützungsleistung besteht nicht.

Bei der Entscheidung über den Antrag werden insbesondere folgende Angaben berücksichtigt:

- Regelmäßige Entrichtung des Solidarbeitrags
- Dauer der Unterstützung der Solidargemeinschaft
- Grad des Verschuldens
- Finanzielle Kassenlage
- Anzahl der aktuellen Unterstützungsfälle
- Erfolgsaussichten des Vorgehens
- Finanzielle Situation des Betroffenen

Hinsichtlich der Erfolgsaussichten rechtlicher Schritte, kann die Blau-Weiß-Rote Hilfe Rücksprache mit einem Anwalt halten. Die Blau-Weiß-Rote Hilfe ist gegenüber zu Rate gezogenen Dritten nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach Abstimmung mit dem Betroffenen kann eine eigene mediale Veröffentlichung, wie auch die Beiziehung von Medien zur öffentlichkeitswirksamen Aufarbeitung des Falles vorgenommen werden.

Blau-Weiß-Rote Hilfe, 17.09.2013